

in den Regesta pontificum Romanorum zu verweisen. Er wird daraus ersehen, dass der Papst, am 16. Februar als Gefangener hinweggeführt, erst am 13. April mit dem Könige nach Rom zurückkehrte¹. So ist denn 'April 13' statt 'April 10' zu lesen, und der Iburger handelt von dem gleichen Vorgange wie der Paderborner. Auffallend bleibt nur noch, dass jener den Papst andere Worte reden lässt als dieser. Aber wie die Verschiedenheit sich auch erklären mag², die Abhängigkeit des Paderborners von dem Iburger kann sie nicht beweisen³.

Die Ausführungen Forsts haben ihr Ziel völlig verfehlt. Dazu scheint er die Gründe, welche für die Priorität des Paderborners sprechen, gar nicht beachtet zu haben. Wenigstens berührt er sie mit keinem Worte.

1) Die Iburger Annalen erweisen sich in dem mittleren der uns erhaltenen Theile als Compilation. In ein älteres Werk, dessen Verfasser Jahr an Jahr reihte, sind dreimal Sätze aus der Lebensbeschreibung Benno's von Osnabrück eingeschoben⁴. Zweimal durchbrechen sie die sonst innegehaltene Chronologie, die völlig zerstört wird⁵.

1) Nach Forst beruht die Darstellung der Paderborner Annalen auf der Relatio Caesarea altera, Const. et acta I, 151. Dabei hat er übersehen, dass hier die Abendmahlsscene am 12. April, ausserhalb Roms, unabhängig von der Kaiserkrönung vor sich ging, dort am 13. April, in Rom, mit der Krönung verbunden. Was übereinstimmt, ist: *in vicem se osculati sunt*. Damit ist natürlich Nichts bewiesen. Weitere Congruenzen zeigen sich in den Worten des Papstes, aber auch bemerkenswerthe Abweichungen, die erst recht lehren, dass die Relation nicht Quelle des Paderborners war. Vgl. die folgende Anmerkung. 2) Es ist ein Irrthum Forsts, wenn er Wattenbach und Giesebrecht annehmen lässt, Petrus Diaconus habe die von ihm mitgetheilte Rede Paschals aus dessen Registrum geschöpft. Sie hat keinen authentischen Werth. Das gilt auch von den Worten, die der Iburger dem Papste in den Mund legt. Die Aktenstücke bieten ganz andere Fassungen. Weiland hat diese in Const. et acta I, 146 zusammengestellt. Da kann man sich denn leicht überzeugen, dass der Wortlaut der Paderborner Annalen von dem der Rel. Caes. alt., die nach Forst seine Quelle gewesen sein soll, viel weiter abweicht, als von dem einer Collectio monumentorum, quae spectant ad ea quae diebus april. 11—13 acta sunt. Auch darin stimmt diese Sammlung, im Gegensatz zur Rel. Caes. alt., mit den Paderborner Annalen überein, dass Krönung und Abendmahl an demselben Tage stattfanden. 3) Wenn der Iburger die Paderborner Annalen vor ihrem Abschlusse benutzt hat, so möchte ich vermuthen, das zu seiner Verfügung stehende Exemplar hätte die von ihm mitgetheilten Worte enthalten; später aber hätte man in Paderborn einen — wie die vorausgehende Anmerkung zeigt — authentischen Tenor kennen gelernt und danach geändert. 4) Unter 1077. 1082. 1083. 5) 1077 *Sub idem fere tempus etc.* Das Ereignis gehört zu 1080. — 1083 *Ea tempestate etc.* Die Urkunden, von denen die Rede ist, erwarb der Bischof 1077. 78. 79.